

Verordnung über die Wildruhezonen (WrzV)

vom 24.06.2026

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **922.31**

Geändert: 33.11

Aufgehoben: 922.31

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG);

gestützt auf Artikel 4^{ter} der Verordnung des Bundes vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV);

gestützt auf Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

I.

1 Wildruhezonen

Art. 1 Zweck

¹ Die Wildruhezonen haben den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus während der Schonzeiten zum Ziel.

Art. 2 Bezeichnung

¹ Die bestehenden Wildruhezonen sind in Anhang 1 bezeichnet. Sie sind auf dem Kartenportal des Kantons verzeichnet und vor Ort durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

² Das Amt für Wald und Natur (das Amt) kann unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen die Bezeichnung neuer Zonen vorschlagen.

³ Die auf der Karte im Anhang 1 eingetragenen erlaubten Routen für Freizeitaktivitäten sind Bestandteil der Wildruhezonen. Für die Wege und die Strassen, die sich auf den Grenzen der Zonen befinden und nicht auf der Karte eingetragen sind, gelten die Einschränkungen nicht.

⁴ Die Bestimmungen über die offiziellen Freizeitrouthenetze nach der Gesetzgebung über den Tourismus und die Mobilität bleiben vorbehalten.

2 Massnahmen während der Schonzeiten**Art. 3 Nutzungseinschränkungen**

¹ Die folgenden Einschränkungen gelten innerhalb der Wildruhezonen während der für jede Zone spezifischen Schonzeiten:

- a) es ist verboten, die erlaubten Routen zu verlassen, unabhängig von der Fortbewegungsart;
- b) Hunde müssen an der Leine geführt werden, mit Ausnahme der Herdenschutzhunde, der Hütehunde und der Schweiss Hunde im Einsatz;
- c) es ist verboten, ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu campieren, zu biwakieren und Feuer zu machen;
- d) die Jagd ist verboten; mögliche in der jährlichen Verordnung über die Planung der Jagd festgelegte Ausnahmen bleiben vorbehalten;
- e) das Starten, der Betrieb und das Landen von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen (insbesondere Drohnen) sind verboten;
- f) das Ausüben des Modellflugsports ist verboten.

² Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Schutzmassnahmen müssen während der für jede Zone spezifischen Schonzeiten besondere Einschränkungen beachtet werden, die in der Auflistung in Anhang 1 aufgeführt sind.

Art. 4 Anlässe

¹ Jeder Anlass im Gebiet einer Wildruhezone muss die geltenden Einschränkungen beachten und darf die Schutzziele nicht gefährden.

² Alle Anlässe mit mehr als 50 Teilnehmenden, die ganz oder teilweise im Gebiet einer Wildruhezone stattfinden, bedürfen einer Bewilligung des Amts.

³ Jedem Bewilligungsgesuch muss ein Kurzbericht über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Wildtiere beigelegt werden.

⁴ Die in den Absätzen 1–3 vorgesehenen Einschränkungen gelten nicht für Anlässe ausserhalb der Wildruhezonen.

Art. 5 Wissenschaftliche Studien

¹ Das Amt kann für die Durchführung wissenschaftlicher Studien innerhalb der Wildruhezonen Ausnahmen von den in Artikel 3 vorgesehenen Nutzungseinschränkungen bewilligen. In der Bewilligung müssen die Bedingungen für die Durchführung der Studien festgelegt werden.

Art. 6 Motorisierter Verkehr

¹ Das Befahren von Alp- und Forststrassen ist verboten.

² Die Aktivitäten der mit der Aufsicht über das Wild beauftragten Organe sowie die Aktivitäten nach Artikel 7 bleiben vorbehalten.

Art. 7 Aktivitäten ohne Einschränkungen

¹ Die folgenden Aktivitäten sind den für die Wildruhezone geltenden Massnahmen nicht unterstellt:

- a) die land- oder alpwirtschaftliche Bewirtschaftung;
- b) der Betrieb von Alpbuvetten sowie anderer damit verbundener Freizeitinfrastrukturen;
- c) die Waldbewirtschaftung;
- d) die Tätigkeiten der Rettungsdienste;
- e) die Aktivitäten der kantonalen und kommunalen Ämter.

² Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter oder die Betreiberinnen und Betreiber sorgen dafür, dass die Störungen der Wildtiere auf ein Minimum beschränkt werden.

Art. 8 Jagdliche Massnahmen

¹ Während der Schonzeit bleiben die in Artikel 11 Abs. 5 sowie in Artikel 12 Abs. 2, 4 und 4^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ¹⁾ vorgesehenen Massnahmen vorbehalten.

² Das Amt sorgt dafür, dass die durch die jagdlichen Massnahmen entstehenden Störungen auf ein Minimum beschränkt werden.

¹⁾ SR [922.0](#)

Art. 9 Ausnahmen

¹ Das Amt kann in Notfällen oder wenn ein anderes überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert Ausnahmen von den Nutzungseinschränkungen nach Artikel 3 gewähren. Die Ausnahmegewilligung muss auf ein bestimmtes Gebiet und einen bestimmten Zeitraum beschränkt sein.

3 Aufsicht**Art. 10** Aufsicht

¹ Die Aufsicht wird in erster Linie durch das Aufsichtspersonal des Amts gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei ²⁾ durchgeführt. Wenn nötig können Revierförsterinnen und Revierförster zur Teilnahme an der Aufsicht beigezogen werden.

² Bei Bedarf kann das Amt externe Personen beauftragen, die Aufgaben der Information der Öffentlichkeit, der Signalisation und der Beratung und der Sensibilisierung zu übernehmen.

4 Strafbestimmungen**Art. 11** Widerhandlungen

¹ Verstösse gegen die Bedingungen und Pflichten nach Artikel 3–5 und 7 Abs. 2 sowie gegen die im Anhang 1 aufgeführten besonderen Vorschriften für jede Zone werden mit einer Busse gemäss Artikel 54 und 55 des Gesetzes vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume ³⁾ bestraft.

² Die Strafbestimmungen, die in der Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz, in der Waldgesetzgebung und in der Gesetzgebung über den Strassenverkehr vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

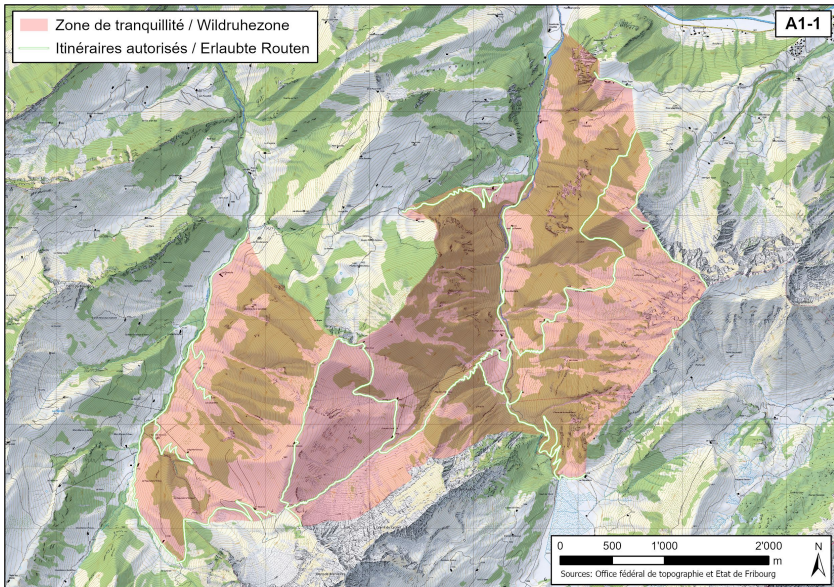
A1 ANHANG 1 – Wildruhezonen (Art. 2 Abs. 1)**Art. A1-1** Tissiniva – Hochmatt

¹ Vom 1. September bis zum 15. Oktober gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

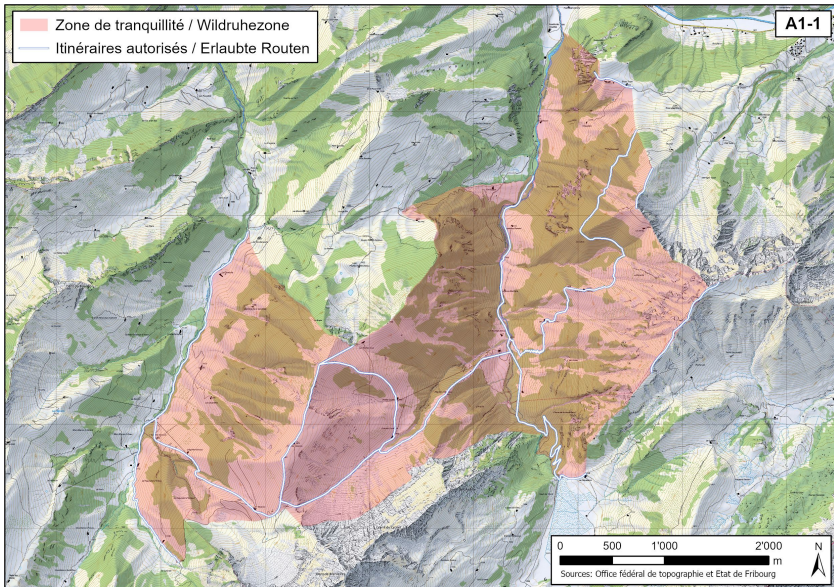
²⁾ SGF [922.21](#)

³⁾ SGF [922.1](#)

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt:



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:

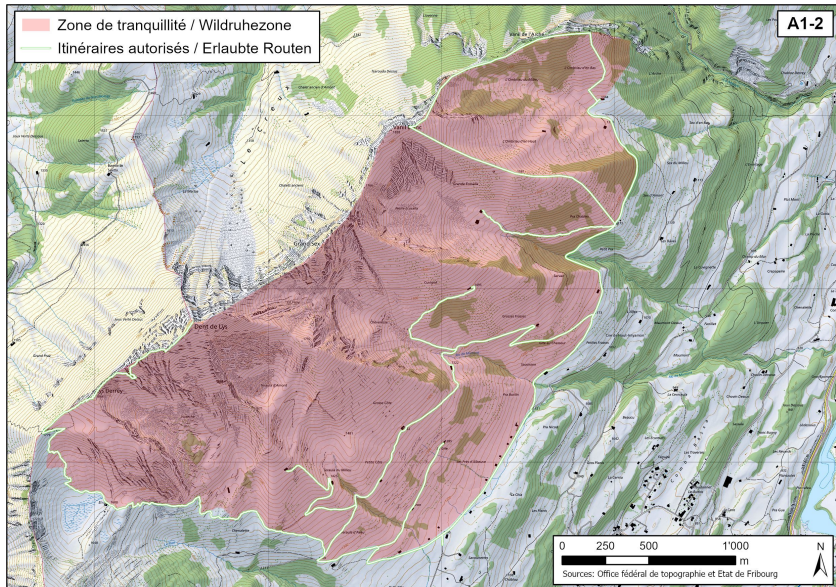


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der *cervidae* (z. B. des Hirsches) zum Ziel.

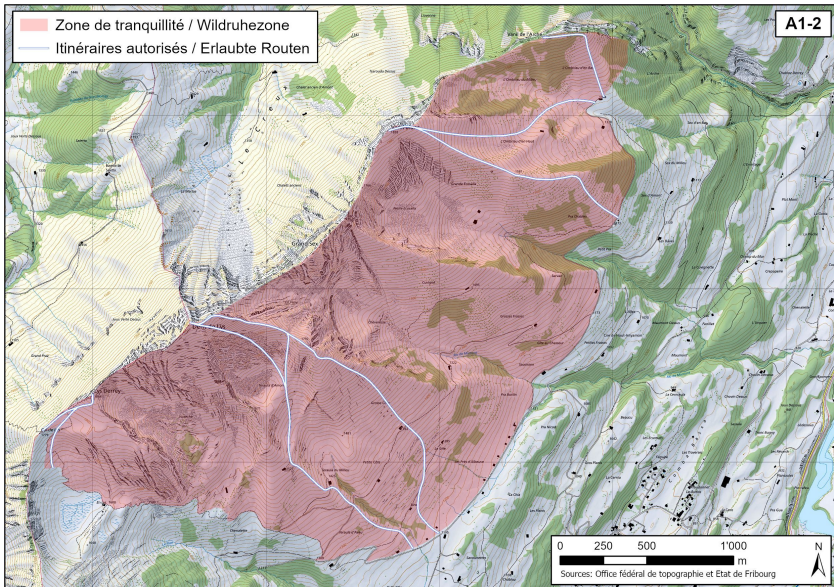
Art. A1-2 Dent-de-Lys

¹ Vom 1. November bis zum 31. Januar gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt:



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:

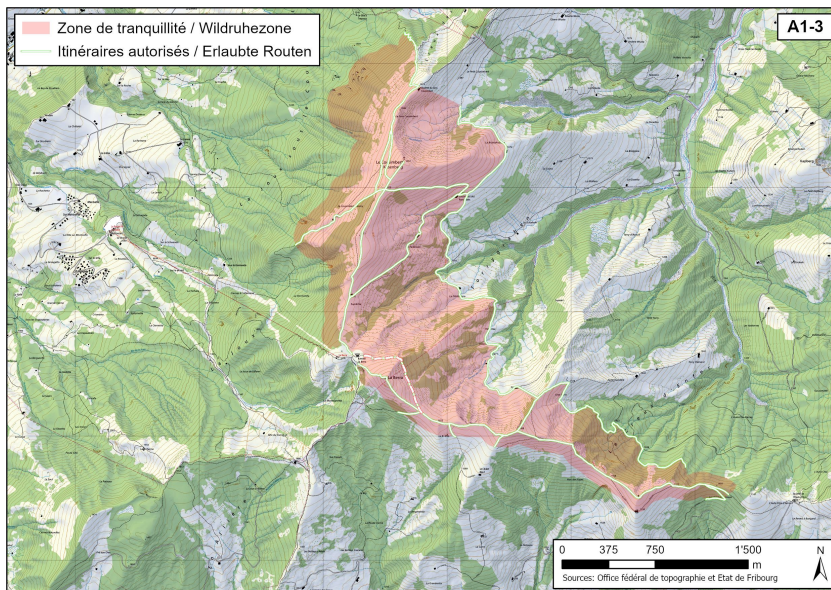


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der *bovidae* (z. B. des Steinwilds), der Familie der *cervidae* (z. B. des Hirsches) und der Familie der *phasianidae* (z. B. des Birkhuhns) zum Ziel.

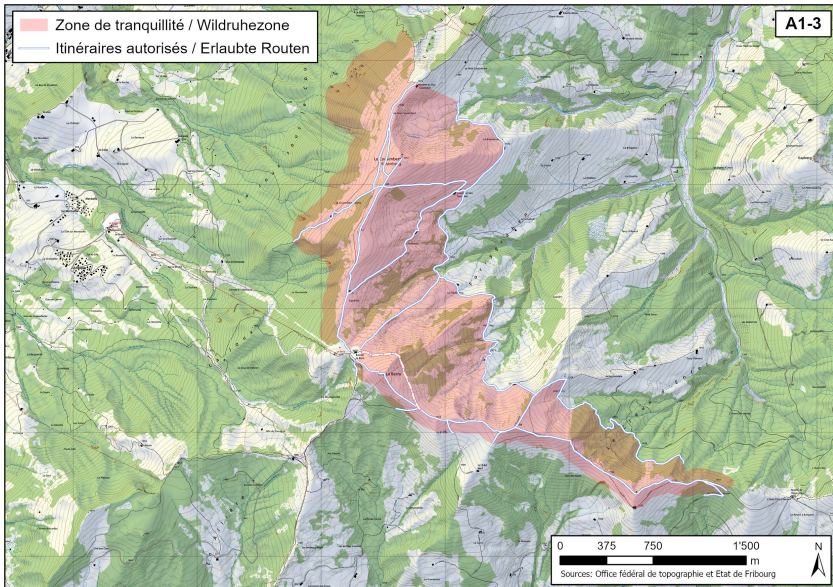
Art. A1-3 La Berra

¹ Vom 1. Dezember bis zum 30. Juni gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt. Die gestrichelte Route ist von 00.00 Uhr bis 09.00 Uhr verboten:



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:



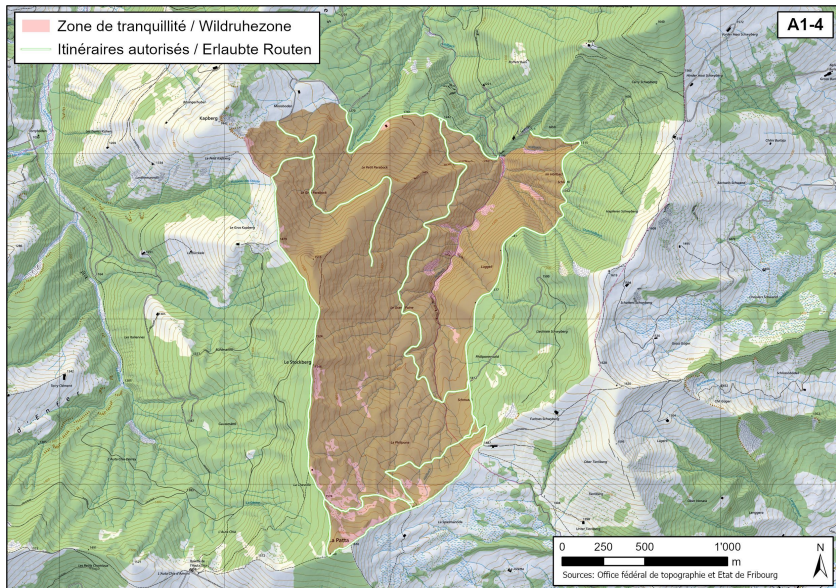
⁴ Die für den Betrieb der Seilbahnen von La Berra zuständige Gesellschaft ist befugt, im Winter auf der Gratroute zwischen der Bergstation der Sesselbahn und dem Chalet du Gros Cousimbert einen 5 m breiten Weg zu spuren.

⁵ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der *cervidae* (z. B. des Hirsches) und der Familie der *phasianidae* (z. B. des Birkhuhns) zum Ziel.

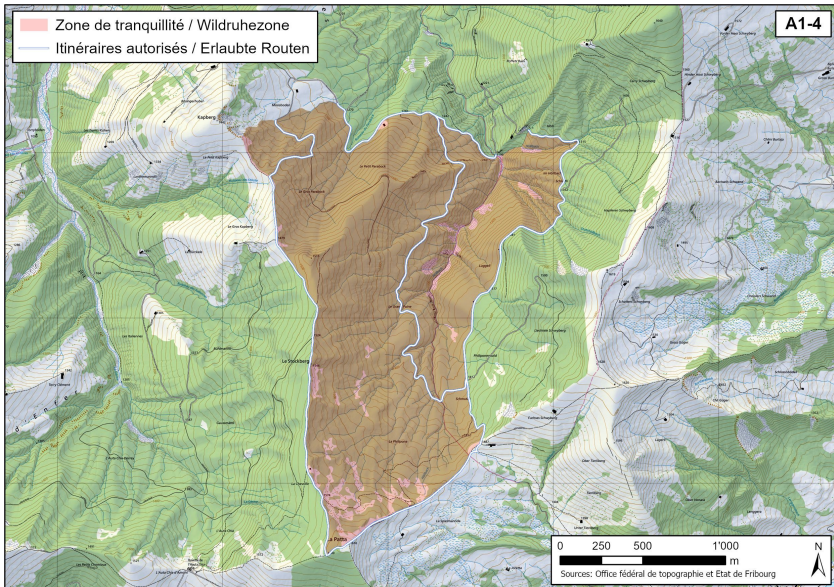
Art. A1-4 Höllbach

¹ Vom 1. Dezember bis zum 15. Juli gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt:



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:

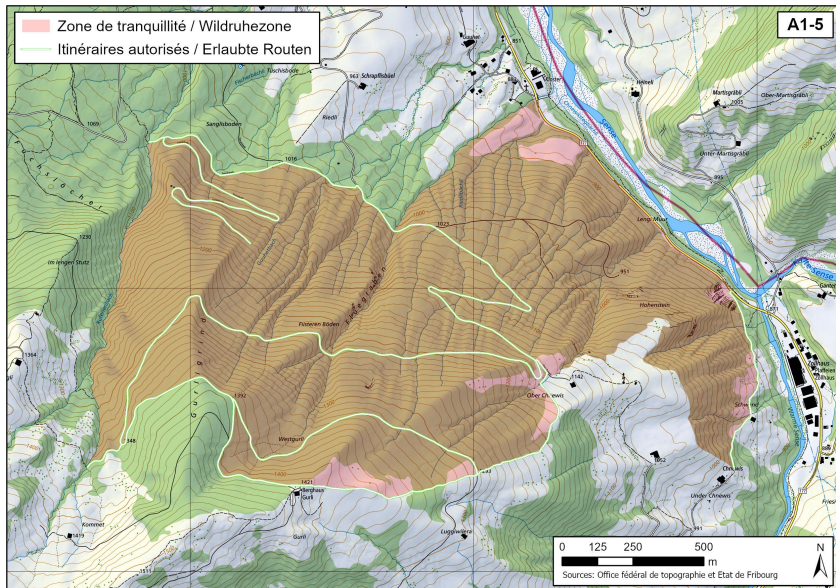


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der *cervidae* (z. B. des Hirsches) der Familie der *phasianidae* (z. B. des Birkhuhns) und der Familie der *scolopacidae* (z. B. der Schnepfe) zum Ziel.

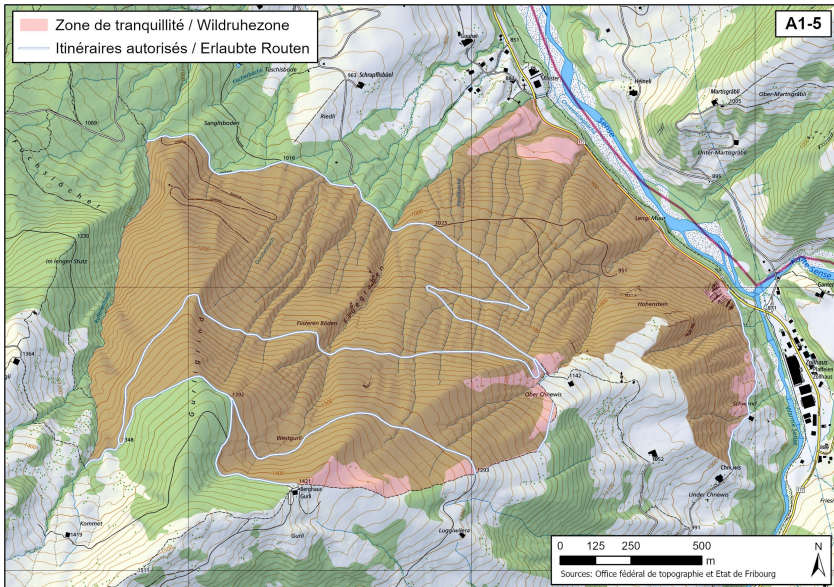
Art. A1-5 Gurli

¹ Vom 1. Januar bis zum 30. April gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt:



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:

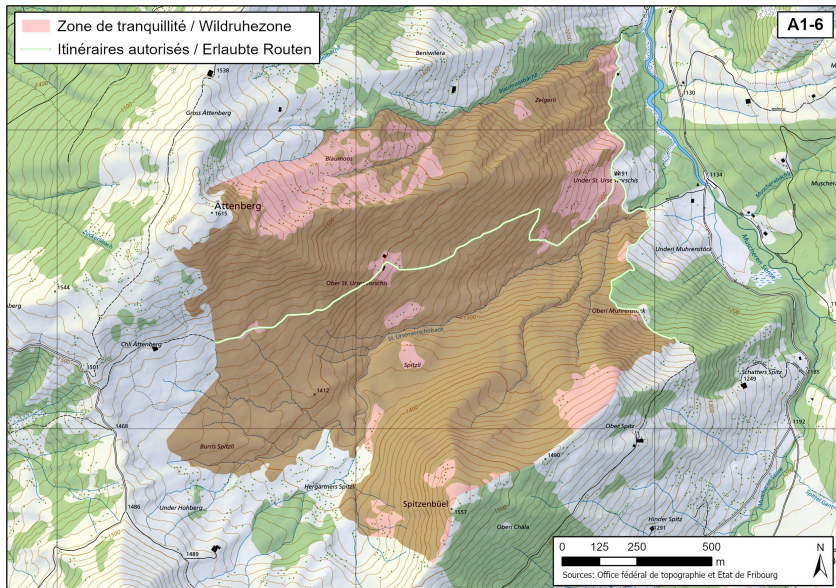


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der *cervidae* (z. B. des Hirsches) zum Ziel.

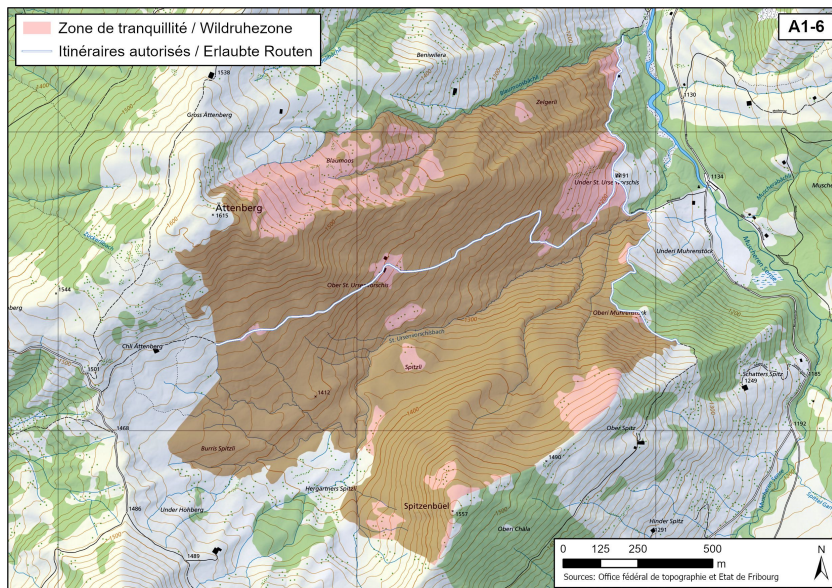
Art. A1-6 Ättenberg

¹ Vom 1. Januar bis zum 30. April gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt:



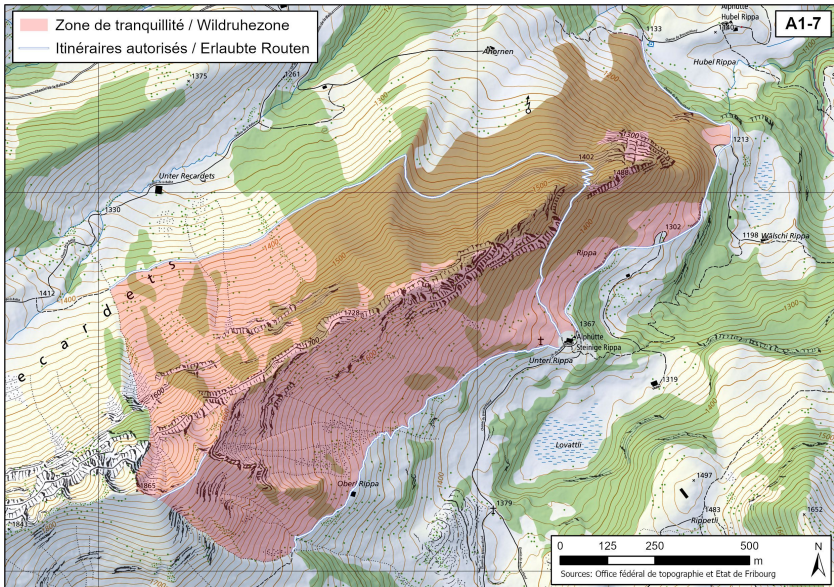
³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:



Art. A1-7 Rippa

¹ Vom 1. Dezember bis zum 15. Juli gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:

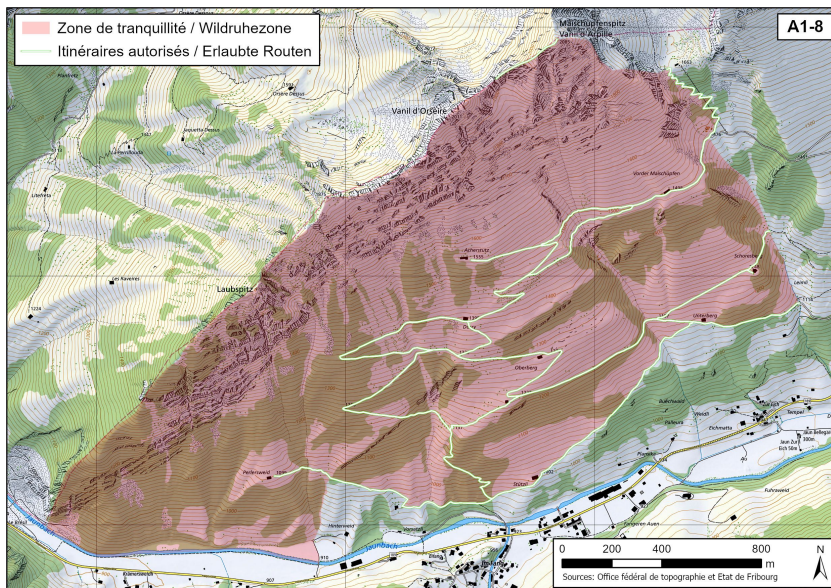


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der *bovidae* (z. B. der Gämse) und der Familie der *phasianidae* (z. B. des Birkhuhns) zum Ziel.

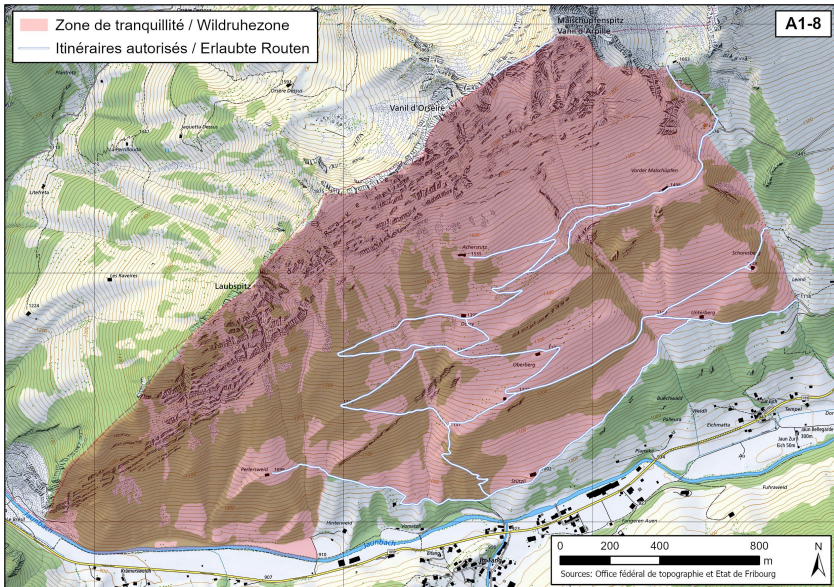
Art. A1-8 Raveires

¹ Vom 1. Januar bis zum 30. April gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt:



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:

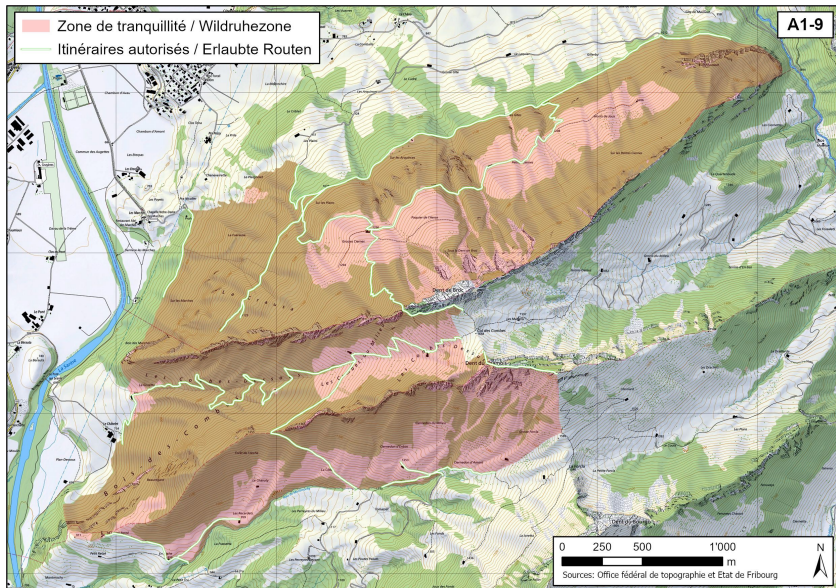


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der *bovidae* (z. B. der Gämse) und der Familie der *cervidae* (z. B. des Hirsches) zum Ziel.

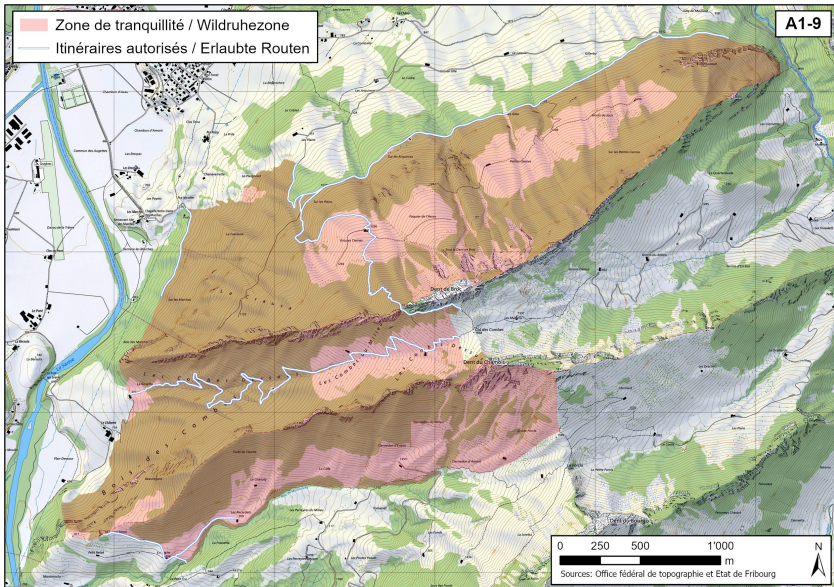
Art. A1-9 Dent de Broc

¹ Vom 1. Januar bis zum 30. April gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt:



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:

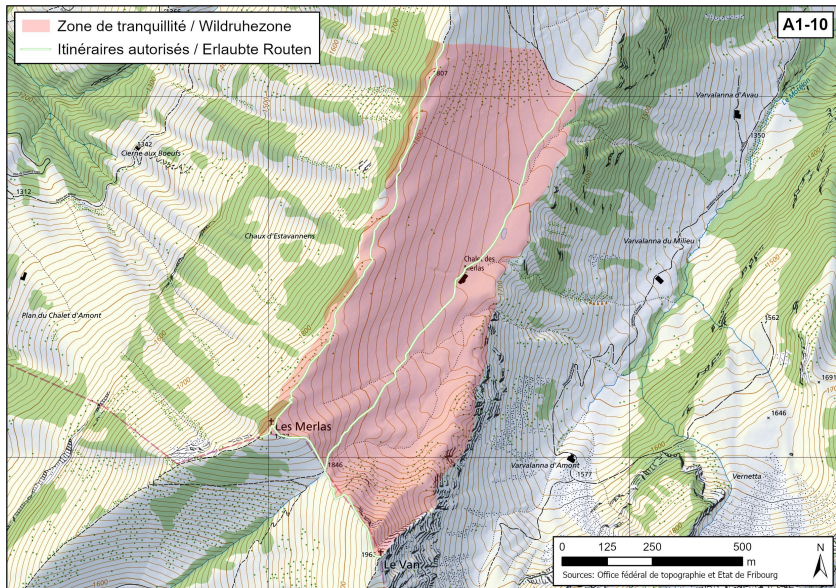


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der *bovidae* (z. B. der Gämse) und der Familie der *cervidae* (z. B. des Hirsches) zum Ziel.

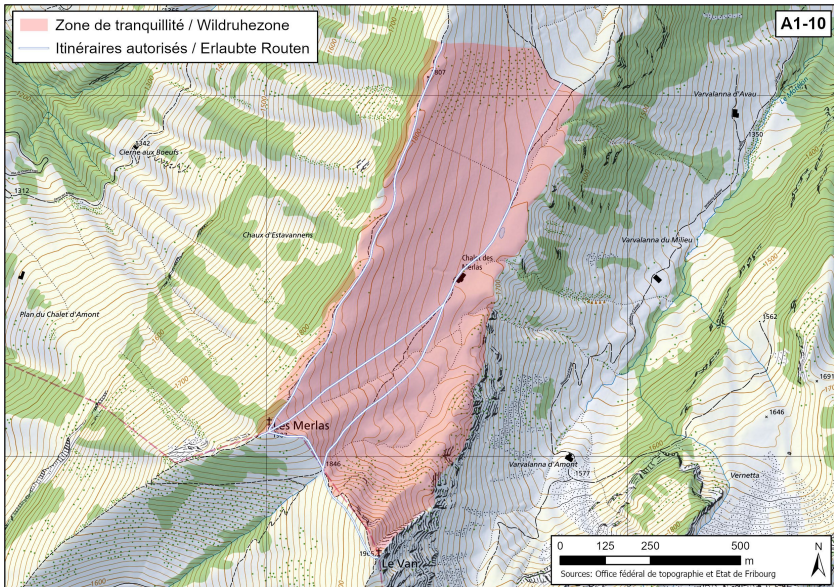
Art. A1-10 Les Merlas

¹ Vom 1. Dezember bis zum 15. Juli gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt:



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:

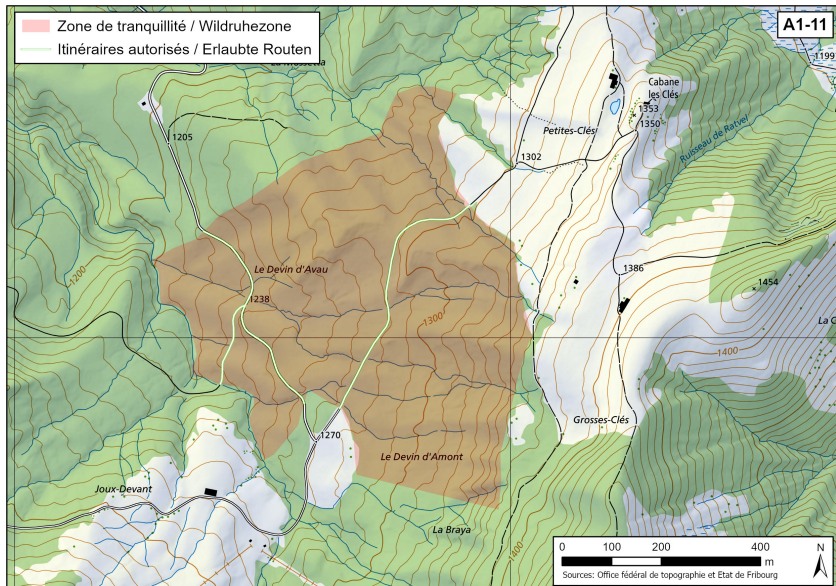


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der *phasianidae* (z. B. des Birkhuhns) zum Ziel.

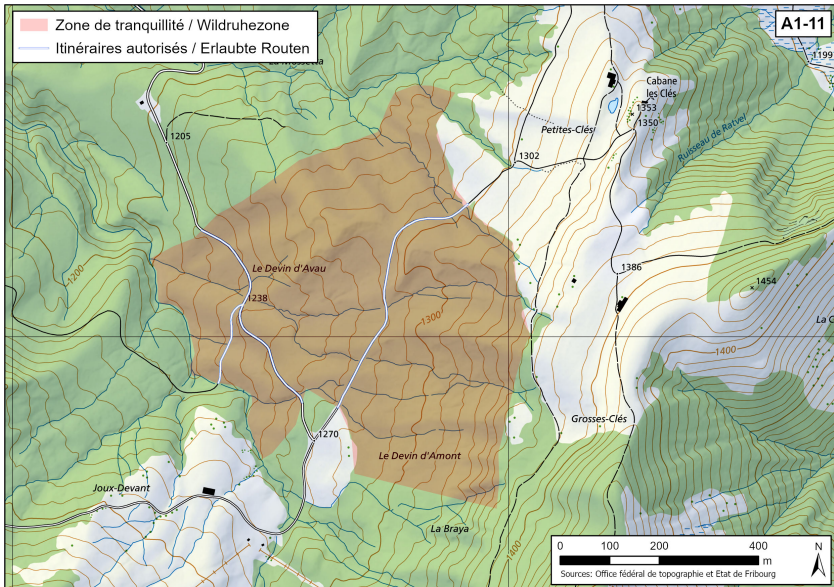
Art. A1-11 Moléson

¹ Vom 1. Dezember bis zum 31. Juli gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt:



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:

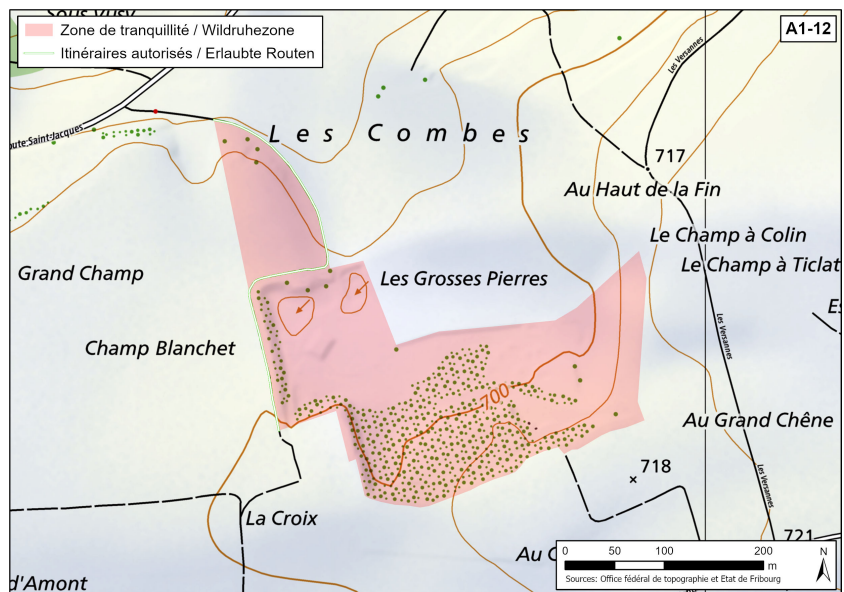


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der *cervidae* (z. B. des Hirsches) und der Familie der *scolopacidae* (z. B. der Schnepfe) zum Ziel.

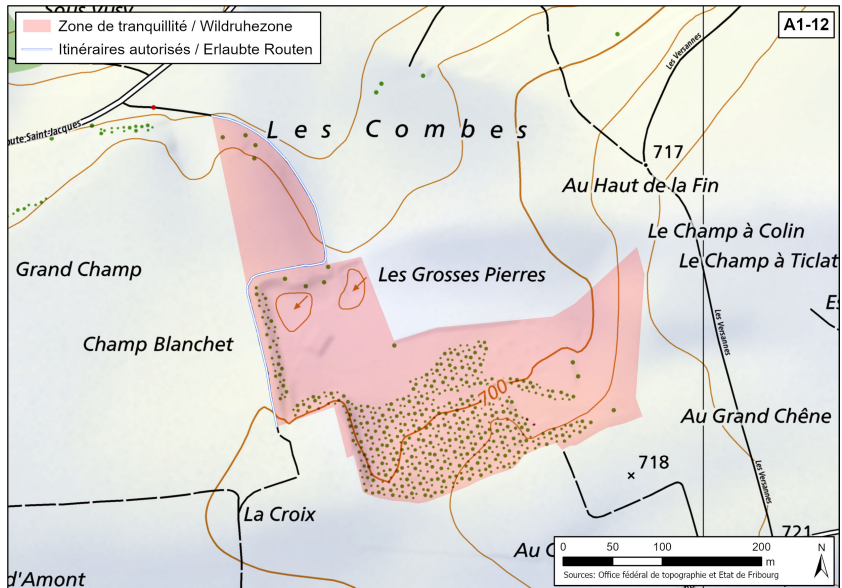
Art. A1-12 Contramont

¹ Vom 1. April bis zum 31. August gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt:



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:

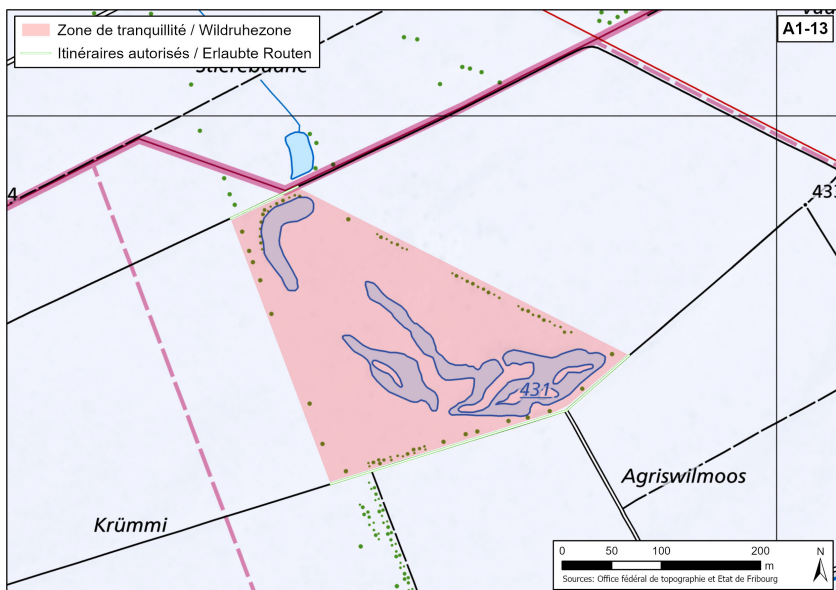


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der *meropidae* (z. B. des Bienenfressers) zum Ziel.

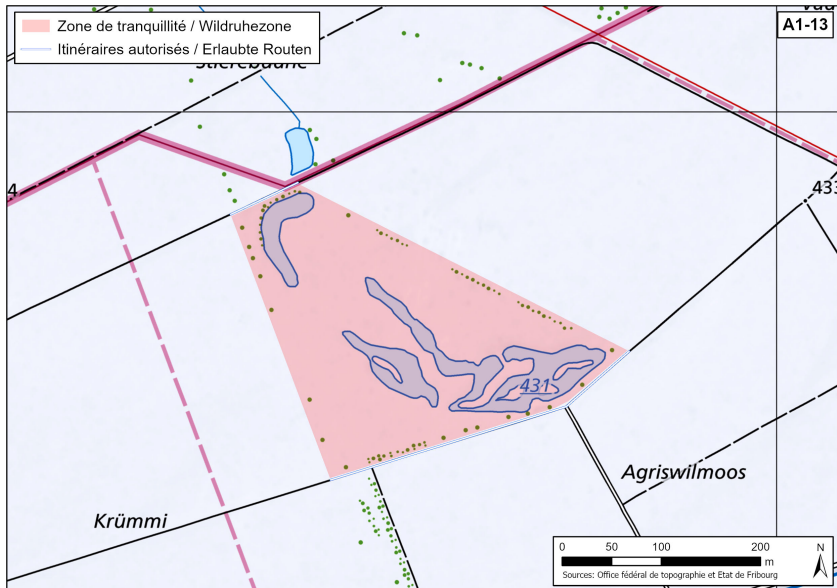
Art. A1-13 Krümme

¹ Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember gelten die Bestimmungen von Abschnitt 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt:



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt:



⁴ Die Pflege der Zone, gemäss dem zugehörigen Betriebsplan, bleibt vorbehalten.

⁵ Die Massnahmen haben nebst dem Schutz aller Vögel den Schutz der Arten der Familie der *canidae* (z. B. des Goldschakals) und der Familie der *felidae* (z. B. der Wildkatze) zum Ziel.

II.

Der Erlass SGF [33.11](#) (Verordnung über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBV), vom 23.11.2021) wird wie folgt geändert:

Art. A1-4 Abs. 2 (geändert)

² Verordnung vom 24. Juni 2026 über die Wildruhezonen:

... (Tabelle unverändert).

III.

Der Erlass SGF [922.31](#) (Verordnung über die Wildruhezone La Berra, vom 11.11.2013) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.

Der Präsident: P. DEMIERRE
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL